

In der Senatssitzung am 10. Februar 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

02.02.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.02.2026

Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe

A. Problem

Mit der bremischen Pflegefachhilfeausbildung (PFH) wurde 2022 die bisherige Altenpflegehilfeausbildung abgelöst. Es handelt sich um eine einjährige Ausbildung auf dem Qualifikationsniveau 3 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 3). Damit erfüllt der Abschluss die Voraussetzungen, um die Anforderungen der Pflegepersonalbemessung in der Langzeitpflege nach § 113 SGB XI zu erfüllen. Ebenso ist die Ausbildung formal geeignet, die Fachkratausbildung nach dem Pflegeberufegesetz um max. ein Jahr zu verkürzen.

Die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 06.09.2022 dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe zugestimmt. Im weiteren Verfahren wurde das Gesetz beschlossen und ist am 08.11.2022 in Kraft getreten.

Das Gesetzgebungsverfahren hatte umfangreiche und grundsätzliche Diskussionen auf politischer und fachlicher Ebene ausgelöst. Neben dem regulären Beteiligungsverfahren hat es gesonderte Anhörungen mit den Arbeitgeber- und Pflege-Verbänden und den Bildungsträgern sowie einen persönlichen Austausch mit den Fraktionen gegeben. Im Ergebnis wurden sowohl das Gesetz als auch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Zeitraum bis zum 31.12.2025 befristet. Gründe lagen u.a. darin, dass eine 12-monatige Ausbildung für zu kurz angesehen wurde. Mit Blick auf die sich damals in konkreter Planung befindlichen Regelung durch den Bund und die seit Jahren etablierte 12-monatige Altenpflegehilfeausbildung wurde der Kompromiss geschlossen, die Ausbildung zunächst befristet umzusetzen.

Das Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenbildung (Pflegefachassistentenzgesetz – PflFAssG) wurde am 28.10.2025 veröffentlicht. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung befindet sich aktuell im Verfahren und vom vollständigen Vorliegen der bundesrechtlichen Grundlagen für eine Umsetzung der 18-monatigen Ausbildung ab 2027 ist auszugehen. Das Pflegefachassistentenzgesetz sieht vor, dass landesrechtlich geregelte Pflegehilfeausbildungen, die bis Ende 2026 begonnen wurden, bis Ende 2029 abgeschlossen werden können. Bis Ende 2027 dürfen noch landesrechtliche Ausbildungen begonnen werden und können bis Ende 2030 abgeschlossen werden. Damit ist im Land Bremen die Pflegefachhilfeausbildung befristet weiterhin möglich. Gleiches gilt für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe mit generalistischer Ausrichtung und der Ausbildung in der Altenpflegeassistenz (in der Zuständigkeit des Senators für Bildung).

Die Schulen und Träger der Pflegefachhilfeausbildung benötigen Planungssicherheit für die Zeit ab 2026 bis zur vollständigen Ablösung durch die bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung. Aus der Perspektive der Versorgungssicherheit insbesondere in der Langzeitpflege, ist eine Ausbildungslücke für Bremen zwingend zu vermeiden.

Eine gesonderte Problemstellung ergibt sich daraus, dass das Land Niedersachsen 2025 die Möglichkeit geschaffen hat, dass Pflegefachauszubildende unter bestimmten Voraussetzungen (erfolgreiche Zwischenprüfung, Durchlaufen der ersten beiden Ausbildungsjahre mit mind. ausreichenden Leistungen) nach Ablauf der ersten beiden Ausbildungsjahre den in Niedersachsen etablierten auf DQR-3-Niveau angesiedelten Abschluss „Pflegeassistentin“ bzw. „Pflegassistent“ automatisch erwerben. Im Rahmen der Landesempfehlungskommission in Bremen im Juni 2025 wurde diese Regelung sehr positiv aufgenommen und es wurde vorgeschlagen, in Bremen eine analoge Regelung zu etablieren.

B. Lösung

Eine Verlängerung der Befristung des Bremischen Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe bis zum 31.12.2030 wird empfohlen. Auf diese Weise erhalten die Pflegeschulen, die Träger und die an der Ausbildung interessierten Personen Planungssicherheit. Durch die Ausdehnung des Zeitraums analog der vorgesehenen Übergangsmöglichkeiten des Pflegefachassistentengesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, dass insbesondere Teilzeitausbildungen durchgeführt werden können und Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Krankheitsphasen, Erziehungszeiten oder durch Nichtbestehen der Abschlussprüfungen ausreichend Zeit erhalten, den Abschluss als Pflegefachhelferin bzw. Pflegefachhelfer zu erlangen.

Im Zuge der Gesetzneufassung wird eine Regelung aufgenommen, die der unter A genannten Regelung im Land Niedersachsen zur Anerkennung von Personen entspricht, welche die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ohne Abschluss beendet haben. Diese Möglichkeit kann auf Antrag genutzt werden. Bei Antragstellung kann die zuständige Behörde von der Schule, welche die Zwischenprüfung durchgeführt hat, einen Nachweis über die Gleichwertigkeit der abzuprüfenden Kompetenzen der Zwischenprüfung mit den Kompetenzen der 1-jährigen Pflegefachhilfeausbildung anfordern.

Daneben werden weitere Regelungen im Gesetz angepasst und ergänzt, die sich als unzureichend oder zu offen gezeigt haben. Dies betrifft neben redaktionellen Anpassungen insbesondere folgende Aspekte:

- Aufnahme einer Regelung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse,
- Klarstellung, dass und nach welchen Kriterien die Pflegefachhifschule über den Zugang zur Ausbildung entscheidet,
- Schaffung einer Möglichkeit zur Zulassung von Lehrkräften vor Erlangung der Qualifikationsanforderungen unter bestimmten Voraussetzungen („Nachwuchsregelung“ analog der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz),

- Klarstellung des arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler,
- Zulassung von Personen zur Abschlussprüfung („Externenprüfung“), die das Pflegestudium nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes (primärqualifizierendes Studium) vorzeitig beendet haben,
- Aufnahme von Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten bzgl. des Führens der Berufsbezeichnung.

C. Alternativen

Zur Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes wird keine grundlegende Alternative vorgeschlagen.

Zur Dauer der Gültigkeit besteht die Alternative das Außerkrafttreten auf einen früheren Zeitraum, z.B. 31.12.2028 festzulegen. Durch den Wechsel zur bundeseinheitlichen Ausbildung ist es zwar möglich, dass dieser Zeitraum ausreichend ist. Allerdings wäre eine weitere Gremienbefassung notwendig, sollte sich die Umsetzung der Pflegefachassistentenausbildung im Land Bremen wider Erwarten verzögern oder eine parallele Umsetzung der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Ausbildung notwendig werden. Letztere erscheint zwar nicht sehr wahrscheinlich, da die bundeseinheitliche Ausbildung eine für die Schulen, Träger und Auszubildende höhere Finanzierung bietet. Fachlich signalisieren die Pflegeschulen außerdem, dass sie sich möglichst bald auf die neue Ausbildung fokussieren und ein Nebeneinander der Pflegefachhilfe und der Pflegefachassistentenz verhindern wollen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass einzelne Auszubildende aufgrund hoher Fehlzeiten, krankheitsbedingter Unterbrechung der Ausbildung oder Verlängerungen wegen nichtbestandener Prüfungsteile die Ausbildung verlängern. Diese Möglichkeit bestünde bei einem früheren Außerkrafttreten nicht ohne weiteres.

Zum Aspekt der vollständigen Anerkennung vorzeitig beendeter Pflegefachkraftausbildungen auf Antrag gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (neu) besteht die Alternative darin, hierauf zu verzichten und die bereits jetzt geregelte Externenprüfung auch für die genannte Gruppe beizubehalten. Allerdings ist die Durchführung der Externenprüfung nicht refinanziert. Außerdem sind entsprechende Forderungen im Beteiligungsverfahren zu erwarten. Zudem besteht die Gefahr, dass grundsätzlich geeignete Personen das Berufsfeld Pflege verlassen, da diese sich eben durch die zusätzliche Hürde nicht für die Externenprüfung entscheiden.

Eine weitere Alternative hierzu besteht in der Schaffung einer rückwirkenden Möglichkeit. Damit hätten Auszubildende der Fachkraftausbildung, welche die Zwischenprüfung bereits vor dieser Neuerung erfolgreich absolviert und eine zum entsprechenden Zeitpunkt positive Ausbildungsprognose der Schule erhalten haben, berechtigt, die Zulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann zu beantragen. Fachlich wird hiervon abgeraten, da in der Vergangenheit keine konkreten einheitlichen Regelungen zur Umsetzung der Zwischenprüfung in den Pflegeschulen vorgegeben wurden. Für die Umsetzung der neuen Möglichkeit wird die weitgehende Vereinheitlichung der Zwischenprüfung in den Pflegeschulen als zwingend erforderlich erachtet, um vergleichbare Bedingungen für die Auszubildenden zu schaffen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes verlängert sich nicht automatisch der Zeitraum, in dem eine Förderung der Ausbildungskosten für die Pflegefachhilfeschulen und die Kosten der durch die Ausbildungsträger zu zahlenden Ausbildungsvergütung sowie die Kosten der Externenprüfung der Schulen für Berufserfahrene möglich ist. Die hierfür zugrundeliegende Förderrichtlinie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurde zum 06.10.2023 in Kraft gesetzt und am 03.12.2024 mit Beschluss der Staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz verlängert. Die Richtlinie läuft demnach am 31.12.2026 aus, danach besteht keine weitere Fördermöglichkeit mehr, auch wenn die Gültigkeit des Gesetzes über diesen Zeitraum hinausreicht. Ausbildungen, die über Bildungsgutscheine finanziert werden, können entsprechend weiterhin mit gesicherter Finanzierung begonnen werden.

Es werden für das Förderprogramm gemäß Beschluss der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz vom 05.10.2023 (Vorlage VL 21/296) Restmittel aus dem Altenpflegeumlageverfahren verwendet. Bisher (Stand 19.09.2025) wurden Mittel i.H.v. ca. 900.000 Euro ausgezahlt. Somit sind nach einem zweijährigen Förderzeitraum auf dem durch das StaLA bewirtschafteten AH-Konto 5811.419 00-3 Restmittel i.H.v. ca. 1,3 Mio. Euro vorhanden. Die Mittel sind nicht in den regulären Haushalt der Senatorin für Gesundheit eingegliedert.

Ab 2026 ist weder mit einer Steigerung der Ausbildungszahlen noch der Anmeldungen zur Externenprüfungen in der Pflegefachhilfe zu rechnen, da die ausbildenden Schulen sich zum einen parallel auf die kommende Pflegefachassistentenausbildung vorbereiten werden. Zum anderen wird die Zielgruppe der verbleibenden ungelernten berufserfahrenen Pflegekräfte, die einen Abschluss über die Externenprüfung anstreben, sukzessive kleiner. Es ist daher maximal von einem gleichbleibenden Antragsaufkommen auszugehen. In diesem Fall wird für die Anträge in 2026 mit einem Volumen von maximal 450.000 Euro gerechnet. Die Mittel für eine Förderung bis Ende 2026 werden demzufolge ausreichen.

Es bestehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Verlängerung der Gültigkeit.

Genderprüfung

Die Ausbildung wird vorwiegend von weiblichen Personen absolviert. Pflegeleistungen werden von Personen aller Geschlechter in Anspruch genommen.

Klimacheck

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist der Entwurf des Gesetzes an folgende Verbände und Organisationen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt worden:

Akademie für Pflegeberufe und Management (apm)
Bildungskademie der Gesundheit Nord gGmbH - Bereich Ausbildung für Pflegeberufe
Bildungszentrum der Bremer Heimstiftung - Leitung
Bildungszentrum der Bremer Heimstiftung, Schule für Pflegeberufe, Standort Mitte
Bildungszentrum der Bremer Heimstiftung, Schule für Pflegeberufe, Standort Nord
Bildungszentrum der Bremer Heimstiftung, Schule für Pflegeberufe, Standort Ost
Friedehorst-Kolleg
Institut für Berufs- und Sozialpädagogik, Pflegeschule
Pflegeakademie Seestadt Bremerhaven
Pflegebildung Bremen gGmbH
Pflegefachhilfeschule DRK-Landesverband
Pflegeschule Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer gGmbH
Ursula-Kaltenstein-Akademie für Gesundheit und Pflege
Bildungskademie der Gesundheit Nord gGmbH
Weser Bildungsverbund Gesundheit+Pflege e.V.
Arbeitnehmerkammer Bremen
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaften - ver.di
Bremer Pflegerat
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK)
AOK
Betriebskrankenkasse firmus (BKK)
IKK gesund plus
Verband der Privaten Krankenkassen e.V. (PKV)
Verband der Ersatzkassen e.V (Vdek)
AGAP (Bremer Hände)
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (Bad e.V.)
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (Bpa)
Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen (HBKG)
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG)
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
Hochschule Bremen: Pflegestudiengang
Universität Bremen: Institut für Public Health und Pflegeforschung (ipp)

Der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde der Entwurf des Gesetzes im Anschluss an die Deputationssitzung zur rechtsformlichen Prüfung vorgelegt. Nach dem Ergebnis der rechtsformlichen Prüfung wurden redaktionelle Änderungen notwendig. Eine beispielhafte Änderung ist so die Umstrukturierung des § 2 mit Blick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis als entweder originäre Ausbildung in der Pflegefachhilfe oder im Rahmen der Externenprüfung, um eine saubere Trennung der Rechtsgrundlage für die jeweilige Erteilung zu ermöglichen. Auch wurde eine fehlende Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der in der kommenden Pflegefachhilfeverordnung zu regelnden Kooperationsverträge ergänzt. Darüber hinaus erfolgten Änderungen hinsichtlich korrekter Zitation und Verweisung. Inhaltlich sind keine Änderungen erfolgt.

Der abgeänderte Entwurf der Prüfung hielt der erneuten rechtsformlichen Prüfung stand.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf des Gesetzes zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der bremische Senat stimmt dem Entwurf einer Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe zu.

Anlagen

Entwurf der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe
Entwurf einer Begründung des Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe